

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



## **Studien- und Fachprüfungsordnung**

### **für den konsekutiven Studiengang**

**Master of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik –**

**Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 19. Juli 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf))

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-51.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-51.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Ziele des Studiums .....	4
§ 33 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs .....	5
§ 35 Module .....	5
§ 36 Prüfungen .....	15
§ 37 Masterarbeit.....	15
§ 38 In-Kraft-Treten .....	16

## Abkürzungsverzeichnis

BS	=	Blockseminar
P	=	Pflicht...
S	=	Seminar
SÜ	=	Seminarübung
SWS	=	Semesterwochenstunde/n
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung/Übung
WP	=	Wahlpflicht...

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die APO Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. <sup>2</sup>Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des

Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt 3 Jahre.

<sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### § 31 Studiendauer

Die Regelstudiendauer beträgt drei Semester.

### § 32 Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ bereitet auf das Lehramt an beruflichen Schulen vor und ermöglicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat). <sup>2</sup>Schwerpunkte des Studiengangs liegen zum einen im Vertiefungsstudium in den Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung sowie im Bereich EWS/Berufspädagogik, zum anderen in der Auseinandersetzung mit der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung. <sup>3</sup>Der Studiengang führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und berufspädagogischen Fragestellungen bezogen auf das Berufsfeld Sozialpflege/Sozialpädagogik; er befähigt zur Umsetzung in Prozesse der beruflichen Bildung.

### § 33 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ setzt ein mindestens mit der Gesamtnote 3,0 abgeschlossenes siebensemestriges Hochschulstudium im Umfang von 210 ECTS-Punkten im Bereich „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss sowie den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens 24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums voraus.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen wird, wenn im qualifizierenden Studiengang alle entsprechenden Prüfungs-

leistungen erbracht und abschließend bewertet sind und das Abschlusszeugnis innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen unter Vorbehalt.

- (3) <sup>1</sup>Wurde ein mindestens gleichwertiger Abschluss in einem anderen Studiengang erworben, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilen. <sup>2</sup>Diese Auflagen sind innerhalb des ersten Studienjahres zu erfüllen. <sup>3</sup>Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang; eine Fortsetzung des Studiums ist in diesem Fall ausgeschlossen.

### § 34 Struktur des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. <sup>2</sup>Für den Erwerb des Mastergrades sind Module durch die jeweils zum Bestehen des Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 90 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium in der Beruflichen Fachrichtung (34 ECTS-Punkte), in EWS/Berufspädagogik (22 ECTS-Punkte), im Wahlpflichtbereich (mindestens 4 ECTS-Punkte) sowie durch die Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).
- (3) Der Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ bereitet auf ein Lehramt an beruflichen Schulen vor.

### § 35 Module

Für ein erfolgreiches Studium der „Beruflichen Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen werden.

a) Die Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (34 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Sozialpädagogik I</b>				<b>6</b>
Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik	P	S	2	

Im Anschluss an das Pflichtseminar ist eine mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist diese zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Sozialpädagogik II</b>				<b>6</b>
Ausgewählte soziale Probleme	WP *	S	2	
Organisations-, Programm und Konzeptentwicklung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld	WP *	S	2	
Qualitätssicherung in der sozialen Arbeit	WP *	S	2	

\*Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (2 Wahlpflichtveranstaltungen).

In einer Wahlpflichtveranstaltung ist eine Hausarbeit anzufertigen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Elementar- und Familienpädagogik I</b>				<b>6</b>
Theorie frühkindlicher Bildung und Erziehung	WP*	V	2	
Steuerung des Früherziehungssystems	WP*	V	2	

\*Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS (1 Wahlpflichtveranstaltung).

Im Anschluss an die Wahlpflichtvorlesung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist diese zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Elementar- und Familienpädagogik II</b>				<b>6</b>
Historische/anthropologische Aspekte von Kindheit in der Gesellschaft	WP *	S	2	
Theorien und Modelle der frühkindlichen Bildung und Erziehung I – Klassische Ansätze	WP *	S	2	
Theorien und Modelle der frühkindlichen Bildung und Erziehung II – Aktuelle Ansätze	WP *	S	2	
Familie in Vergangenheit und Gegenwart	WP*	S	2	
Qualität und Qualitätssicherung des Früherziehungssystems	WP*	S	2	
(Inter-)nationaler Forschungsstand in der Frühpädagogik	WP*	S	2	
Professionalisierung in der Elementar- und Familienpädagogik	WP *	S	2	

\*Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (2 Wahlpflichtveranstaltungen).

In einer der beiden Wahlpflichtveranstaltungen ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der zweiten ein Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Fachdidaktik I</b>				<b>5</b>
Fachdidaktik: Pädagogik- und Psychologie-Unterricht	P	S	2	
Planung und Auswertung von Unterrichtseinheiten bzw. Lernsituationen	P	S	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtseminare ist eine mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist diese zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Fachdidaktik II</b>				<b>5</b>
Fachdidaktisches Forschen und Weiterentwickeln	P	S	2	

Im Rahmen des Pflichtseminars ist als Modulprüfung eine Hausarbeit anzufertigen. Im Falle des Nichtbestehens ist diese zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

b) Der Bereich EWS/Berufspädagogik (22 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Aufbaumodul Psychologie (EWS)</b>				<b>10</b>
Psychologie (EWS) II	P	V	2	
Psychologie (EWS) II	P	V	2	
Psychologie (EWS)	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Schulpädagogik II</b>				<b>7</b>
Vorlesung Schulpädagogik II	P	V	2	
Seminar Schulpädagogik II	P	S	2	
Seminar Schulpädagogik II	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtvorlesung ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist diese zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Pfl./ Wpfl.	Lehrform	SWS	Credits
<b>Fachdidaktisches Praktikum (Berufliche Fachrichtung)</b>				<b>5</b>
Vor- und Nachbereitung des fachdidaktischen Schulpraktikums	P	Ü	2	
Praktikum (mind. 50 Unterrichtsstunden)	P	Praktikum		

c) Im Wahlpflichtbereich (4-5 ECTS-Punkte) können die Studierenden aus dem Lehrangebot ihres jeweiligen Unterrichtsfachs oder aus dem Bereich der Soziologischen Studienschwerpunkte wählen.

- Unterrichtsfach Deutsch: Im Unterrichtsfach Deutsch gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“. In diesem Fall ist aus dem Lehrangebot der Soziologischen Studienschwerpunkte verpflichtend zu wählen.

- Unterrichtsfach Englisch:

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft</b>	<b>WP</b>			<b>4</b>
Vorlesung	P	V	2	
Übung	P	Ü	2	

Im Anschluss an die Pflichtvorlesung ist eine schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung abzulegen, in der verpflichtenden Übung eine mündliche Modulteilprüfung. Die Modulnote wird aus dem Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul Englische Sprachwissenschaft</b>	<b>WP</b>			<b>4</b>
Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist eine mündliche Modulprüfung abzulegen.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul Landeskunde</b>	<b>WP</b>			<b>4</b>
Seminar	P	S	2	

Im Anschluss an die Pflichtveranstaltung ist eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul Britische Kultur</b>	<b>WP</b>			<b>4</b>
Vorlesung	P	V	2	
Übung	P	Ü	2	

In der Pflichtvorlesung ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen, in der Pflichtübung eine mündliche Modulteilprüfung. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Die Modulnote wird aus dem gewichteten Mittel der beiden Modulteilprüfungen gebildet.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul Englischdidaktik</b>	<b>WP</b>			<b>4</b>
Seminar	P	S	2	

Im Anschluss an das Pflichtseminar ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen.

- Unterrichtsfach Kunst:

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul Kunstdidaktik</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Seminar Vertiefte Technik / Projekt	P	S	4	

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen.

- Unterrichtsfach Musik: Im Unterrichtsfach Musik gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“. In diesem Fall ist aus dem Lehrangebot der Soziologischen Studienschwerpunkte verpflichtend zu wählen.
- Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre:

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul Systematische Theologie</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Seminar Ethik	P	S	2	
Seminar Dogmatik	P	S	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtseminare ist eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul Fachdidaktik I</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Hauptthemen der Religionspädagogik	P	V	2	
Themen und Methoden des Religionsunterrichts II	P	S	2	

Im Anschluss an das Pflichtseminar ist eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Modul Fachdidaktik II</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Hauptthemen der Religionspädagogik	P	V	2	
Themen und Methoden des Religionsunterrichts II	P	S	2	

Im Anschluss an das Pflichtseminar ist eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen.

## - Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Bibelwissenschaften Vertiefungsmodul II</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Vorlesung im Fach Alttestamentliche Wissenschaften	P	V	2	
Vorlesung im Fach Alttestamentliche Wissenschaften	P	V	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Bibelwissenschaften Vertiefungsmodul III</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Vorlesung im Fach Neutestamentliche Wissenschaften	P	V	2	
Vorlesung im Fach Neutestamentliche Wissenschaften	P	V	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtveranstaltungen ist eine schriftliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Bibelwissenschaften Altes Testament Intensivierungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Seminar im Fach Alttestamentliche Wissenschaften	P	S	2	
Übung im Fach Alttestamentliche Wissenschaften	P	Ü	1	

In jeder Pflichtveranstaltung ist ein Referat als Modulteilprüfung zu erbringen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Bibelwissenschaften Neues Testa- ment Intensivierungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Seminar im Fach Neutestamentliche Wissenschaften	P	S	2	
Übung im Fach Neutestamentliche Wissenschaften	P	Ü	1	

In jeder Pflichtveranstaltung ist ein Referat als Modulteilprüfung zu erbringen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Kirchengeschichte Vertiefungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Vorlesung	P	V	2	
Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und ein vorbereitendes Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Kirchengeschichte Forschungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Vorlesung	P	V	2	
Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist ein Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Dogmatik/Fundamentaltheologie Vertiefungsmodul I</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Vorlesung	P	V	2	
Vorlesung	P	V	2	

Im Anschluss an die beiden Pflichtvorlesungen ist eine mündliche Modulprüfung abzugeben. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Dogmatik/Fundamentaltheologie</b> <b>Vertiefungsmodul II</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Vorlesung	P	V	2	
Seminar	P	S	3	

Im Pflichtseminar ist ein Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Dogmatik/Fundamentaltheologie</b> <b>Intensivierungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Seminar	P	S	2	
Übung	P	Ü	2	

Die Modulprüfung wird durch ein Portfolio erbracht, das inhaltlich auf die beiden Pflichtveranstaltungen bezogen ist. Im Falle des Nichtbestehens ist die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Dogmatik/Fundamentaltheologie</b> <b>Erweiterungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Vorlesung	P	V	2	
Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist ein Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Moraltheologie/Sozialethik</b> <b>Vertiefungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Vorlesung	P	V	3	
Seminar	P	S	2	

In der Pflichtvorlesung ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen und im Pflichtseminar ein Portfolio anzufertigen. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Moraltheologie/Sozialethik Erweiterungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Seminar/Übung	P	S/Ü	2	
Blockseminar/Seminar	P	BS/S	2	

In der einen Pflichtveranstaltung ist ein Portfolio anzufertigen, in der anderen ein Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Religionspädagogik und –didaktik Intensivierungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist ein Portfolio zu erstellen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Religionspädagogik und -didaktik Erweiterungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und ein vorbereitendes Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Pastoraltheologie Erweiterungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Seminar	P	S	2	
Blockveranstaltungen	P	BS	2	

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Hausarbeit zu erstellen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./ Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Liturgiewissenschaft Erweiterungsmodul</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Vorlesung	P	V	2	
Seminar	P	S	2	

Im Pflichtseminar ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und ein vorbereitendes Referat zu halten. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

- Unterrichtsfach Sozialkunde: Im Unterrichtsfach Sozialkunde gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“. In diesem Fall ist aus dem Lehrangebot der Soziologischen Studienschwerpunkte verpflichtend zu wählen.
- Soziologische Studienschwerpunkte:

<b>Modulbezeichnung</b> Lehrveranstaltungen	<b>Pfl./</b> <b>Wpfl.</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
<b>Soziologische Studienschwerpunkte</b>	<b>WP</b>			<b>5</b>
Veranstaltung zum gewählten Studienschwerpunkt	WP	V/S/Ü	2	

In der Wahlpflichtveranstaltung ist eine schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung abzulegen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

### § 36 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung wird durch studienbegleitende Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erbracht.
- (2) Alle schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

### § 37 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist in der Beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach oder in EWS/Berufspädagogik anzufertigen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Studiengang „Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik“ wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten absolviert sein müssen.

- (3) Die Zulassung ist unter der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin schriftlich differenziert beurteilt.
- (6) <sup>1</sup>Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen muss, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Juli 2010.**

**Bamberg, 19. Juli 2010**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 19. Juli 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 2010.**